

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEINIG HOLZ-HER Schweiz AG

(nachgehend «Lieferantin» genannt)

Version vom 16.04.2025

1. Geltungsbereich/Allgemeines

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachgehend «AGB» genannt) gelten für jegliche rechtliche Beziehungen zwischen der Lieferantin und dem Käufer/Kunde (zusammen nachgehend «Parteien» genannt), sei es für den Kauf von neuen oder gebrauchten Maschinen oder Systemen, Systemlösungen, Werkzeugen, Zubehör oder für den Service und andere Dienstleistungen der Lieferantin. Die AGB haben jedoch keine Gültigkeit für den Online-Shop.
- 1.2. Soweit im Einzelfall schriftlich getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien diesen AGB widersprechen, gehen sie den Bestimmungen dieser AGB vor.
- 1.3. Die Abänderung bzw. der Ausschluss dieser AGB bedarf der schriftlichen Zustimmung der Lieferantin. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung seitens der Lieferantin.

2. Vertragsabschluss und Auftragserteilung

- 2.1. Der Vertrag wird nach Eingang der Bestellung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung wirksam. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, eine Bestellung innerhalb von 4 Wochen ab Bestelldatum nach Rücksprache mit dem Käufer abzuändern oder vollständig abzulehnen, wenn er feststellt, dass die Ausführung der Bestellung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Der Vertrag zwischen der Lieferantin und dem Käufer ist abgeschlossen, sobald der Vertrag beidseitig unterzeichnet oder die Bestellung bzw. Auftragserteilung seitens der Lieferantin schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax bestätigt wird. Bis zu diesem Termin bleibt das Angebot der Lieferantin freibleibend.
- 2.2. Mit dem Vertragsabschluss bzw. mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer diese AGB als Bestandteil des Vertrages.
- 2.3. Mündliche Abmachungen sowie Änderungen erteilter Aufträge und/oder Verträge erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.

3. Abbildungen und technische Daten

Alle Abbildungen, Muster, Vorführmaschinen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sowie weitere technische Daten in Preislisten, Broschüren, Prospekten und dergleichen sind nur illustrativ und wiedergeben keine verbindlichen Informationen zu den abgebildeten Produkten, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.



4. Lieferbedingungen

4.1. Lieferumfang

- 4.1.1. Lieferumfang, Preis, Leistung, Service und Zahlung der Produkte sind im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung spezifiziert. Zusicherungen von Eigenschaften und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin. Konstruktions-, Form- und technische Änderungen der Liefergegenstände behält sich die Lieferantin vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und die Änderungen für den Käufer zumutbar und nicht nachteilig sind. Dies betrifft insbesondere Änderungen, welche wegen geänderter Rechtslage erforderlich sind.
- 4.1.2. Das Verpackungsmaterial wird dem Käufer zu Selbstkosten weiterverrechnet und wird nicht zurückgenommen.
- 4.1.3. Der Mindestbestellwert von Waren (insb. Ersatzteile) pro Lieferung beträgt Fr. 40.00 (exklusive Transportkosten).

4.2. Gefahrübergang und Entgegennahme

- 4.2.1. Bei Lieferungen ohne Montage seitens der Lieferantin oder seitens eines von der Lieferantin beauftragten Dritten gehen Nutzen und Gefahr mit der Abgabe der Liefergegenstände zur Versendung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
 - Bei Lieferungen mit Montage seitens der Lieferantin oder seitens eines von der Lieferantin beauftragten Dritten hat der Käufer die Ware abzunehmen. Bei Lieferungen mit Montage gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme der montierten Ware auf den Käufer über. Die Abnahme wird protokolliert (Abnahmeprotokoll, welches von beiden Parteien unterzeichnet wird).
- 4.2.2. Verzögert sich bei Lieferungen ohne Montage der Versand der Liefergegenstände wegen Umständen, welche der Käufer zu verantworten hat, gehen Nutzen und Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft seitens der Lieferantin auf den Käufer über. Die Lieferantin zeigt dem Käufer die Versandbereitschaft schriftlich an.
- 4.2.3. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, Teillieferungen auszuführen.
- 4.2.4. Eine Verweigerung der Entgegennahme der Liefergegenstände seitens des Käufers wegen unerheblicher Mängel ist ausgeschlossen.
- 4.2.5. Der Käufer ist für das Entladen der Ware aus dem Lieferfahrzeug und das Bereitstellen der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich. Er stellt dafür sowie für die Montage 1- 2 Hilfskräfte zur Verfügung.

4.3. Transport

4.3.1. Der Transport und die Lieferung erfolgten durch die Lieferantin. Ihr obliegt die Transportdisposition, d.h. sie bestimmt das Transportmittel und den Transportweg. Die Transport- und Entladekosten gehen zu Lasten der Lieferantin. Allfällige Kosten für die vom Käufer bereitzustellenden Hilfspersonen gehen zu Lasten des Käufers (vgl. Ziff. 4.2.5.). Bei Lieferung ohne Montage seitens der Lieferantin oder seitens eines von der Lieferantin beauftragten Dritten endet die Verantwortung der Lieferantin mit der Entladung am Lieferort. Allfällige Verluste oder Beschädigungen hat sich der Käufer bei der Annahme der Liefergegenstände von der Lieferantin oder von der mit der Lieferung beauftragten Person bzw. vom Spediteur sofort schriftlich bestätigen zu lassen.





- 4.3.2. Das vom Käufer bezeichnete Domizil/Sitz bzw. der Abladeplatz muss über eine für das Transportfahrzeug befahrbare Zufahrtsstrasse erreichbar sein. Stellt sich nachträglich heraus, dass das Lieferfahrzeug das Domizil/Sitz bzw. den Abladeplatz nicht erreichen kann, hat der Käufer dem Spediteur bzw. der von der Lieferantin mit der Lieferung beauftragten Person umgehend einen alternativen Zustellort mitzuteilen. Mehrkosten, welche aufgrund des Wechsels des Zustellortes entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.3.3. Bei Lieferung mit Montagepflicht wird der Transport von der Lieferantin bestimmt und die Kosten für den Transport und die Entladung gehen zu Lastender Lieferantin. Allfällige Kosten für die vom Käufer bereitzustellenden Hilfspersonen gehen zu Lasten des Käufers (vgl. Ziff. 4.2.5.). Die Käuferin hat auf ihre Kosten alle Vorkehrungen am Aufstellungsort zu treffen, damit die Montage sofort nach Ankunft und ohne Verzögerung und ungehindert vorgenommen werden kann. Die Zufahrt bis zum Montageort muss jederzeit gewährleistet sein. Strom-, Druckluft- und Absaugungsanschluss müssen vorbereitet sein. Für die Abladung, die Bereitstellung des Materials und der Werkzeuge sowie für die Montage muss der Lieferantin geeigneter und ausreichend Platz zur Verfügung gestellt werden. Die Käuferin ist dafür verantwortlich, dass die Montagebedingungen vollständig erfüllt sind.

4.4. Lieferfristen

- 4.4.1. Ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung sind die von der Lieferantin angegebenen Lieferfristen nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe der Liefertermine erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Die Angabe von Lieferfristen durch die Lieferantin steht unter Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch die eigenen Lieferanten bzw. durch die Hersteller.
- 4.4.2. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Aussperrung, Blockade, Streik, Einfuhrsperren, Pandemie, Epidemie und allen unvorhergesehenen Hindernissen, soweit solche Hindernisse nachweislich von erheblichem Einfluss auf die Lieferung sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferern der Lieferantin und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt in wichtigen Fällen die Lieferantin dem Käufer baldmöglichst mit.
- 4.4.3. Die Haftung der Lieferantin für Verzugsschäden wird ausgeschlossen, solange nicht nachgewiesen wird, dass die Lieferantin die Verspätung grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verschuldet hat.
- 4.4.4. Klärt der Käufer die Lieferantin nicht über alle notwendigen technischen Details auf, beginnt die Lieferfrist nicht zu laufen. Für die daraus entstandenen Mehrkosten sowie Verspätungen haftet der Käufer.

4.5. Preise

- 4.5.1. Die Preise sind im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung spezifiziert. Die vereinbarten Preise sind fest und verstehen sich in CHF, exklusiv MwSt und exklusiv Nebenkosten. Mangels individueller Vereinbarung gelten diejenigen Preise, die am Tag der Lieferung in der aktuellen Preisliste der Lieferantin angegeben sind.
- 4.5.2. Der Inhalt von Prospekten, Broschüren sowie Preislisten bindet die Lieferantin nicht.
- 4.5.3. Die Preise verstehen sich netto bis zu Auslieferung am Lieferort. Im Preis inbegriffen sind Verpackung, Porto, Transportkosten und Mehrwertsteuer, ebenso allfällige Kosten für die Montage.

MwSt.-Nr.: CHE-101.411.323 MWST



4.5.4. Bei Änderungen der Kalkulationsgrundlagen (wie zum Beispiel der Einkaufspreise) durch nicht vorhersehbare Umstände behält sich die Lieferantin eine entsprechende Preisanpassung vor. Die Lieferantin behält sich insbesondere das Recht zur nachträglichen Anpassung der Preise vor, wenn sich der Eurowechselkurs zwischen der Bestellung der Waren durch den Käufer und Bezahlung des Kaufpreises um mehr als 3% erhöht (Verteuerung im Vergleich zum Schweizer Franken). Ebenso hat der Käufer allfällige Mehrkosten zu übernehmen, die bei der Kalkulation der Lieferantin nicht bekannt waren und die infolge besonderer Umstände seitens des Käufers entstanden und durch ihn verursacht sind oder nachträglich verlangt werden, wie z.B. Mehrkosten für Reisezeit und zusätzliche Arbeiten und Kosten, Wartezeiten, Anpassungsarbeiten, unebene Böden und Mauern, falsche Planangaben und fehlende Voraussetzungen vor Ort, Installation zusätzlicher Aggregate und Werkzeuge, Netzwerkverbindungen, Konfigurationen, Datenübernahmen, Anpassungen, Verbindungen mit Fremdprogrammen und weitere Regiearbeiten. Diese Mehrkosten werden dem Käufer soweit möglich schriftlich angezeigt.

5. Montage

- 5.1. Die Installation und die Montage der Liefergegenstände, sofern in der Auftragsbestätigung erwähnt, ist Sache der Lieferantin und ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, im Kaufpreis enthalten. Abweichende Regelungen können in der Auftragsbestätigung vereinbart werden.
- 5.2. Die Liefergegenstände werden auf Wunsch des Käufers von der Lieferantin oder von einem von der Lieferantin beauftragten Dritten gegen Verrechnung des Installationsaufwandes montiert und installiert. Der Käufer hat die entsprechenden Räume rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und zuvor auf eigene Kosten mit allen nach den Vorschrift der Lieferantin für den Betrieb der Ware erforderlichen technischen Einrichtungen (bspw. Elektro-, Druckluft- und Absaugungsanschluss) auszustatten und die notwendigen baulichen Massnahmen rechtzeitig vorzunehmen. Führt der Käufer die notwendigen baulichen Massnahmen sowie die technischen Anpassungen nicht bzw. nicht rechtzeitig aus, haftet er für die daraus entstandenen Mehrkosten.

6. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

6.1. Zahlung

- 6.1.1 Alle Zahlungen haben zu Gunsten der Lieferantin zu erfolgen. Allfällige Vertreter sind nicht befugt, Zahlungen im Namen der Lieferantin entgegenzunehmen. Ohne anderslautende Vereinbarung hat die Begleichung des geschuldeten Zahlungsbetrages innert 10 Tagen ab Rechnungszustellung zu erfolgen. Verrechnungen sind ausgeschlossen.
- 6.1.2. Der gesamte Kaufpreis ist wie folgt zu bezahlen:

30% bei der bestätigten Bestellung, 60% vor der Auslieferung und die Restanz von 10% 30 Tage netto nach Lieferung des Kaufgegenstandes oder nach Montage der Lieferung. Die Lieferantin ist berechtigt, die Auslieferung erst nach Eingang der zweiten Anzahlung vorzunehmen oder entsprechende Sicherstellungen zu verlangen. Vorbehalten bleiben abweichende Zahlungsregelung in der Auftragsbestätigung.

6.2. Zahlungsverzug

- 6.2.1. Nach Ablauf der in Ziff. 6.1. erwähnten Zahlungsfrist, gerät der Käufer mit Mahnung in Verzug. Nach Ablauf der in der Mahnung angegebenen Zahlungsfrist schuldet der Käufer der Lieferantin einen Verzugszins von 5%. Pro Mahnung wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von CHF 25.00 erhoben.
- 6.2.2. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder ist er zahlungsunfähig, so kann die Lieferantin vom Kaufvertag zurücktreten, allfällige weitere Aufträge annullieren und die nichtbezahlten Liefergegenstände zurücknehmen bzw. zurückbehalten, bis der Käufer die fälligen Rechnungen vollständig beglichen hat.

WEINIG HOLZ-HER Schweiz AG



7. Eigentumsvorbehalt und Kosten bei Warenrücknahme

- 7.1. Das Eigentum an der gekauften Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zzgl. allfälliger Zinsen und Kosten auf den Käufer über. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zzgl. allfälliger Zinsen und Kosten darf der Käufer somit über die Ware nicht frei verfügen. Er darf die Ware insbesondere weder weiterverkaufen, noch vermieten bzw. verpfänden.
- 7.2. Sofern die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder der Käufer zahlungsunfähig wird, ist die Lieferantin berechtigt, ihr Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Ware geltend zu machen. Die damit verbundenen Mehrkosten und Speditionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

8. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung für Mängel

8.1. Prüfungspflicht und Mängelrüge

- 8.1.1. Der Käufer hat die Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Falls sich aus dieser Prüfung Mängel ergeben, sind diese der Lieferantin gegenüber innert 8 Tagen seit Empfang schriftlich zu rügen. Erfolgt eine Montage durch die Lieferantin bzw. durch einen von der Lieferantin beauftragten Dritten, so läuft die 8-tägige Mängelrügefrist erst ab Abnahme der montierten Ware. Versäumt der Käufer diese Mängelrügefrist, gilt die gekaufte Ware als genehmigt.
- 8.1.2. Ergeben sich später Mängel, welche zum Zeitpunkt der Zustellung oder Abnahme trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, so hat der Käufer diese Mängel sofort nach der Entdeckung schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge verspätet, gilt die Ware bezüglich dieser Mängel ebenfalls als genehmigt.

8.2. Gewährleistung

- 8.2.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Ware bzw. ab Montage der Ware seitens der Lieferantin bzw. seitens der von der Lieferantin beauftragten Dritten, spätestens jedoch nach 2'500 Betriebsstunden der montierten fabrikneuen Maschine. Bei werksüberholten Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist unabhängig von allfälligen Betriebsstunden 6 Monate ab Lieferung der Maschine bzw. ab Montage der Maschine.
- 8.2.2. Falls die angezeigten Mängel die Tauglichkeit der Ware zum vorausgesetzten Gebrauche aufheben bzw. erheblich mindern oder wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, hat der Käufer die Möglichkeit, von seinem Nachbesserungsrecht Gebrauch zu machen oder sich ein Ersatzprodukt bzw. einen Ersatzteil für die Ware spesenfrei liefern zu lassen und die kostenlose Behebung der Mängel zu verlangen. Beschädigte bzw. fehlerhafte Ware bzw. Warenteile hat der Käufer der Lieferantin zurückzugeben. Wandelungsrechte sind ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht befugt, Zahlungen aufgrund von Beanstandungen zurückzubehalten.
- 8.2.3 Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Lieferantin verpflichtet, nach ihrer eigenen Wahl den Minderwert zu ersetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen (Rücktritt).
- 8.2.4. Als zugesicherte Eigenschaften gelten jene, die im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.



8.2.5. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen bei:

- verspäteter Mängelrüge;
- natürlicher Abnutzung der Ware bzw. von Warenteilen;
- unzulänglicher Wartung;
- bei Eigenleistungen des Käufers;
- zweckwidriger Benutzung der Ware;
- Verwendung von fremden Teilen und Zubehör, welche von der Lieferantin nicht genehmigt wurden;
- unsachgemässer Handhabung oder Änderung, die nicht von der Lieferantin vorgenommen wurden;
- Nichtbeachtung der Betriebs- bzw. Installationsvorschriften der Lieferantin;
- Wartung der Ware durch Personen, welche von der Lieferantin dazu nicht ermächtigt wurden;
- ungeeigneten Betriebsmitteln;
- chemischen bzw. elektrolytischen Einflüssen;
- falscher Lagerung, Aufbewahrung und/oder Transport;
- höherer Gewalt;
- unsachgemässer oder falscher Bedienung sowie bei unsachgemässem Eingriff in die Software der Maschine;
- bei anderen Gründen, welche die Lieferantin nicht zu verantworten hat.

9. Telefonische Dienstleistungen («Teleservice»)

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die von der Lieferantin angebotenen telefonischen Dienstleistungen (insb. Erklärungen, Hilfestellungen und Problemlösungen) nicht Bestandteil des im Einzelfall abgeschlossenen Kaufgeschäftes sind. Die Lieferantin ist zur Abrechnung der vom Käufer beanspruchten Zeit zu den gewöhnlichen Servicestundenansätzen berechtigt. Vorbehalten bleiben allfällige vom Käufer zusätzlich abgeschlossenen Service-/Wartungsverträge. Die Lieferantin gewährt dem Käufer pro Serviceticket einen kostenlosen Teleservice für die Dauer von 10 Minuten.

10. Haftungsbegrenzung

Die Lieferantin haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus Lieferverzug sowie jegliche Handlungen und Unterlassungen der eigenen Hilfspersonen oder der Hilfspersonen der Spediteure, sei dies vertraglich oder ausservertraglich. Ebenso ist eine Haftung in den Fällen von Ziff. 8.2.5. ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit seitens der Lieferantin. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht bei zugesicherten Eigenschaften.

11. Geistiges Eigentum

Die Lieferantin behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Käufer ausgehändigt hat. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm ausgehändigten Unterlagen, Pläne und Berechnungen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEINIG HOLZ-HER Schweiz AG

Version vom 16.04.2025



12. Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in Verbindung mit der Auftragserteilung bzw. in Verbindung mit dem Kaufvertrag erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Es wird auf die Datenschutzerklärung der Lieferantin verwiesen.

13. Abänderungsklausel

Die Lieferantin ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern und anzupassen. Für die Verträge, Lieferungen sowie Leistungen zwischen den Parteien gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils aktuellen und auf der Webseite der Lieferantin publizierten AGB bzw. die zum Zeitpunkt der beidseitigen Unterzeichnung des Kaufvertrages dem Käufer ausgehändigten AGB.

14. Teilungültigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser AGB als ungültig qualifiziert werden, wird die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die restlichen Bestimmungen dieser AGB bleiben für beide Parteien verbindlich.

15. Übersetzungen

Die deutsche Sprachfassung dieser AGB ist die einzig verbindliche Version. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der deutschen Sprachfassung und Übersetzungen davon ist folglich die deutsche Fassung massgebend.

16. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Lieferantin.

Anwendbares Recht ist ausschliesslich das Schweizerische Recht.

MwSt.-Nr.: CHE-101.411.323 MWST